

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brügggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

69. Jahrgang

Viersen, 11. Juli 2013

Nummer

26

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Einladung Kreiswahlausschuss 26.07.2013;	
Bundestagswahl 22.09.2013	583
2. Fischerprüfung 2013.....	583
Brügggen: Korruptionsbekämpfungsgesetz	584
Kempen: Auslegung Entwurf ordnungsbehördliche Verordnung	
Festsetzung Wasserschutzgebiet.....	589
Wiederwahl Schiedsfrau Bezirk Kempen-West.....	591
Nettetal: Aufstellung Vorschlagsliste Wahl Jugendschöffen	
Amtszeit 2014 - 2018.....	591
Schwalmtal: Aufforderung Einreichung Wahlvorschläge Wahl	
Bürgermeister/Bürgermeisterin u. Vertretung 2014	591
Marktsatzung	596
2. Änderung Flächennutzungsplan „Roermonder Straße“.....	600
Bebauungsplan Wa/60 „Roermonder Straße“	601
6. Änderung Bebauungsplan Wa/8 „Im Kamp“	602
Tönisvorst: Auslegung Entwurf ordnungsbehördliche Verordnung	
Festsetzung Wasserschutzgebiet.....	604
5. Änderung Bebauungsplan Tö-20 „Willicher Straße/Benrader	
Straße“	606
Einladung Rat 18.07.2013	608
Viersen: Einladung Rat 15.07.2013.....	608
Willich: Aufstellung Vorschlagsliste Wahl Schöffen Amtszeit	
2014 - 2018	609
Änderung Ordnungsbehördliche Verordnung z. Aufrechterhaltung	
d. Öffentlichen Sichterheit und Ordnung	610
Öffentliche Zustellung.....	611
Sonstiges: Schwalmtalwerke AöR	612
Sparkasse Krefeld	629
Einwohner 31.05.2013.....	629

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bundestagswahl am 22.09.2013; Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge

Am Freitag, 26. Juli 2013, findet um 17.00 Uhr im Peterborough-Zimmer im Forum des Kreises Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 22. September 2013 statt.

Tagesordnung:

1. Bestellung des Schriftführers nach § 5 Abs. 4 Bundeswahlordnung (BWO)
2. Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers nach § 5 Abs. 5 BWO
3. Zulassung der Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl am 22. September 2013 für den Wahlkreis 111 - Viersen nach § 36 Abs. 2 bis 4 BWO

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Viersen, 01.07.2013

Der Kreiswahlleiter:
gez.
Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 583

Bekanntmachung des Kreises Viersen

2. Fischerprüfung 2013

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am **20.11.2013** im Forum des Kreises eine Fischerprüfung statt. Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **20.10.2013** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden.

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der genaue Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 01.07.2013

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Fischereibehörde
Im Auftrag

Eicher

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 583

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Burggemeinde Brüggen über ihre Mitgliedschaften nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Legende:

- 1) = ausgeübter Beruf
- 2) = Beraterverträge
- 3) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- 4) = Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 5) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 6) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Baldus, Günter

- 1) Kraftfahrzeugmeister

Bauckhage, Jochen

- 1) Zollbeamter
- 6) Geschäftsführer Gemeindefortsportverband stellv. Abteilungsleiter TuRa Brüggen Volleyball

Bauer, Berthold

- 4) Schiedsman im Schiedsamtbezirk Brüggen
- 584

- Ehrenamtlicher Standesbeamter
- 6) Beisitzer im Kreisvorstand der Senioren Union Brüggen
Schatzmeister des CDU Ortsverbandes Brüggen

Bist, Andreas

- 1) Angestellter (Gruppenleiter) / Betriebsratsvorsitzender
- 4) Mitglied und stellv. Vorsitz im Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
- 6) Vorsitzender FDP Ortsverband Brüggen
Beisitzer FDP Kreisverband Viersen
Beisitzer im Bezirksvorstand der FDP Niederrhein
stellv. Vorsitzender FDP-Fraktion im Gemeinderat Brüggen
Mitglied im Trägerverein Brachter Dohlen
Mitglied im Sprecherteam Pfarrgemeinderat St. Mariä Himmelfahrt Bracht

Bongartz, Renè

- 1) Angestellter Gesellschafter

Bongartz-Schreinemachers, Anja

- 1) Erzieherin

Brockes, Dietmar

- 1) Landtagsabgeordneter
- 4) Mitglied des Aufsichtsrates der NRW.INVEST GmbH
Mitglied des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Viersen
Mitglied der Verbandsversammlung Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette
Mitglied der Verbandsversammlung Euregio Rhein-Maas-Nord
- 5) Mitglied der Vertreterversammlung der VoBa Brüggen-Nettetal eG
- 6) Vorsitzender des Dohlenvereins Brüggen-Bracht

Brockes, Heike

- 1) Sachbearbeiterin

Brückelmann, Hanna

- 1) Rentnerin

Buske, Silvia

- 1) Angestellte

Caris, Birgitt

- 1) Industriekauffrau

Caris, Günter

- 1) Postbeamter i.R.
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH

- stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemein-
werke Brügggen GmbH
- 6) stellv. Vorsitzender des DRK Ortsvereins Brügg-
gen e.V.

Coenen, Willi

- 1) Postbeamter i.R.
4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemein-
dewerke Brügggen GmbH
6) Mitglied in der Mitgliederversammlung des Trä-
gervereins Museum Mensch und Jagd

Crins, Heinz-Dieter

- 1) Rentner

Cüsters, Hermann

- 1) Rentner

Danieli, Norbert

- 1) Diplom-Ingenieur

Dr. Rütten, Artur

- 1) Diplom Agraringenieur i.R.
4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemein-
dewerke Brügggen GmbH
6) Beisitzer im Vorstand des CDU Ortsverbandes
Brügggen
Vorsitzender der CDU-Ratsfraktion Brügggen

Engels, Heinz-Dieter

- 1) ohne

Flierdt van de, Helmut

- 1) ohne

Flöth, Monika

- 1) Stadtamtsinspektorin
4) Mitglied im Aufsichtsrat der Altenheim Brügg-
gen-Bracht GmbH

Gellen, Frank

- 1) Polizeibeamter
Nebenamtlicher Dozent für Kriminalistik an der
FHöV Duisburg
6) Vorsitzender des Pfarrgemeinderates St. Ma-
riä Himmelfahrt Bracht
Vorsitzender des Fördervereins Burundi-Hilfe
e.V.

Gerlich, Dagmar

- 1) ohne

Gersemann, Rolf

- 1) Angestellter / Geschäftsstellenleiter bei der
Sparkasse Mönchengladbach
4) Mitglied des Aufsichtsrates der Altenheim
Brügggen-Bracht GmbH
stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemein-

- werke Brügggen GmbH
- 6) Partei- und Fraktionsvorsitzender der AWB

Görtz, Armin

- 1) Auszubildender zum Erzieher

Görtz, Winfried

- 1) Architekt
4) Mitglied der Architektenkammer NRW
5) Mitglied im Bund katholischer Unternehmer

Gottwald, Gerhard

- 1) Bürgermeister
3) Mitglied im Verwaltungsbeirat der Gemein-
nützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis
Viersen AG
Mitglied des Kommunalbeirates RWE Rhein-
Ruhr
Mitglied des Verwaltungsrates der Rheinischen
Versorgungskassen
4) Gesellschaftervertreter der Altenheim Brügg-
gen-Bracht GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Gemein-
dewerke Brügggen GmbH
Mitglied in der Gesellschafterversammlung der
Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises
Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförde-
rungsgesellschaft des Kreises Viersen GmbH
Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Kre-
feld
Mitglied im Regionalbeirat des GVV
6) Vorsitzender des Trägervereins Heimatmuse-
um Brachter Mühle e. V.
stellv. Vorsitzender des Trägervereins Museum
Mensch und Jagd
Mitglied der Vertreterversammlung des Deut-
schen Jugendherbergswerkes
Protector des MGV Amicitia Bracht

Gottwald, Tim

- 1) kaufmännischer Angestellter

Hastenrath-Gerull, Mirja

- 1) Angestellte

Haut, Andreas

- 1) Prokurist
6) Schriftführer der St. Johannes-Bruderschaft
Bracht

Hufschmidt, Dirk

- 1) Angestellter
4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemein-
dewerke Brügggen GmbH
6) Mitglied im Vorstand des FDP Ortsverbandes
Brügggen
Schatzmeister des FDP Ortsverbandes Brügg-

gen

Ingenrieth, Erik

- 1) Angestellter
- 6) Vorstandsmitglied der St.-Petri-Bruderschaft Oebel-Gelagweg

Ingenrieth, Katharina

- 1) Studentin
- 6) Beisitzerin der Jungen Union Brüggen

Jäger, Thomas

- 1) Diplom-Verwaltungswirt
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
- 6) stellv. Vorsitzender des SPD Ortsverbandes Brüggen

Jobst, Marlies

- 1) Rentnerin

Klingen, Andreas

- 1) Sachbearbeiter Category Management

Klingen, Manfred

- 1) Geschäftsführer
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH

Konowalsky, Thomas

- 1) Angestellter
- 6) Beisitzer der KKG Brachter Wasserratten
Schriftführer des St. Martinvereins Alst

Krause, Werner

keine Angaben

Kriegers, André

- 1) Prokurist

Krosse, Dieter

Keine Angaben

Lamers, Klaus

- 1) leitender Angestellter
- 6) Schießwart und Trainer bei Gut Schuss Brüggen e.V.
Brudermeister / Schießmeister St. Antonius Schützenbruderschaft Born
Stv. Vorsitzender des Schützenkreises 037 Viersen
Kassierer des Förderverein Schießsport Niederrhein e.V.
stellv. Vorsitzender Gemeindesportverband Brüggen
Geschäftsführer der Schieß-Sport-Zentrum Niederrhein gGmbH

Lankes, Dieter

- 1) Einzelhandelskaufmann
- 4) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gemeindegewerke Brüggen GmbH
- 6) Kirchenvorstand in der Pfarrgemeinde St. Peter Born
Ehrevorsitzender der St. Antonius Bruderschaft Born 1655 e.V.
2. Vorsitzender des Fördervereins St. Peter Born
Mitglied im Kirchengemeindeverband Brüggen - Niederkrüchten

Lankes, Sonja

- 1) Servicekraft / Hauswirtschaft

Lehnen, Erich

- 1) Bäckermeister
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
Schiedsman im Schiedsamtsbezirk Bracht
Ehrenamtlicher Standesbeamter
- 6) - Protektor des Tambourcorps Einigkeit Bracht
- stellv. Vorsitzender des Trägervereins Heimatmuseum Brachter Mühle
- Obermeister der Bäckerinnung Viersen
- Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Bäckerinnung Viersen
- stellv. Vorsitzender des Meisterprüfungsausschusses der Handwerkskammer Düsseldorf (Bäcker)
- Ausschussmitglied des Berufsbildungsausschusses des Landesinnungsverbandes Rheinland
- Jugendschöffe am Landgericht Krefeld

Lehwald, Otto

- 1) Pensionär
- 6) Notenwart / Vorstandsmitglied Amicitia Chor

Leihsa, Jürgen

- 1) Bauunternehmer

Lewark, Johannes

- 1) Bauunternehmer
- 5) Gesellschafter der Lewark und Leihsa GmbH & Co. KG

Liesenfeld, Herbert

- 1) selbstständiger Personalberater
- 6) Geschäftsführer des Fördervereins der katholischen Grundschule Born

Maibaum, Ulrich

- 1) Angestellter
- 6) Mitglied und Kassenprüfer des St. Martin Komitee Brüggen e.V.

Mayer, Ingo

- 1) Architekt

Mertens, Heinz-Gerd

- 1) Landwirt
- 5) Anteilseigner der Raiffeisenwarengenossenschaft Schwalm-Nette
- 6) Vorstandsmitglied der Jagdgenossenschaft Bracht
Vorstandsmitglied der Raiffeisenwarengenossenschaft Schwalm-Nette eG

Mewißen, Dieter

- 1) Berufskraftfahrer

Michels, Willi

- 1) Rechtsanwalt
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Altenheim Brüggel-Bracht GmbH
Mitglied im Betriebsausschuss des Kreises Viersen

Mory, Sandra

- 1) Diplom-Sozialpädagogin
- 6) 2. KassiererIn im Vorstand der Kindergarteninitiative Brüggel e.V.

Müller, Hermann-Josef

- 1) Rentner

Müller, Thorsten

- 1) Sachbearbeiter

Müllers, Ekkehard

- 1) Isoliertechniker
- 6) Spieler- und Jugendtrainer TSF-Bracht
Mitglied St. Johannes Bruderschaft

Mundfortz, Jochen

- 1) Finanzbeamter
- 6) Beisitzer des CDU Ortsverbandes Brüggel

Mundfortz, Martin

- 1) Geschäftsführer
- 5) Gesellschafter der Mundfortz Baustoffe GmbH
- 6) Vorsitzender der Jungen Union Brüggel

Nasarezewski, Dietmar

- 1) Kirchenverwaltungsamtsrat / stellv. Geschäftsführer

Nasarezewski, Erwin

- 1) Pensionär

Nienhaus, Willi

- 1) ohne
- 6) Ehrevorsitzender Sportverein Jungblut Born

Nisters, Michael

- 1) Ingenieur

Offermanns, Jürgen

- 1) Angestellter
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggel GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen
Mitglied der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen
- 6) stellv. Vorsitzender des CDU Ortsverbandes Brüggel

Offermanns, Marita

keine Angaben

Offermanns, Paul

keine Angaben

Optenplatz, Gottfried

- 1) Betriebsleiter
- 4) Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Brüggel GmbH
- 6) Fraktionsvorsitzender der SPD-Ratsfraktion
Beisitzer der Schützengesellschaft Börholz-Alst
Vorsitzender des FC Staubwolke Alst
Vorsitzender der Straßengemeinschaft Hochstraße
Beisitzer im Trägerverein Heimatmuseum
Brachter Mühle

Peters, Sven

- 1) Stadtoberinspektor
- 6) Vorsitzender des SPD Ortsverbandes Brüggel

Platzer, Christoph

keine Angaben

Pollmanns, Ulrich

keine Angaben

Rantowski, Heinz

- 1) Zollbeamter i.R.
- 6) Hauptmann in der St. Nikolaus Bruderschaft
Kassenprüfer St. Martinsverein Brüggel
stellv. Kassierer des SPD Ortsverbandes Brüggel
1. Vorsitzender der BKG 1949 e.V.

Reinecke, Malte

- 1) Schüler
- 6) Vorstandsmitglied DLRG Brüggel-Bracht

Rode, Wilfried

- 1) Angestellter

Rösge, Bernd

- 1) Kaufmann und Hausverwalter
- 6) Abteilungsleiter Fußball TuRa Brüggen
Sportanlagenverwalter TuRa Brüggen

Rumi, Georg

- 1) Pensionär
- 6) Schriftführer SPD Ortsverband Brüggen

Sadtkowski, Ilona

- 1) Pensionärin

Sadtkowski, Jürgen

- 1) Kirchenbeamter i.R.
- 6) Schatzmeister des Vereins „Freunde der Graf-schaft Cambridge“

Schaumburg, Jochen

- 1) Lehrer
- 5) Inhaber der Pfiffikus Nachhilfe

Schierkes, Mike

- 1) Gärtner

Schmidt, Thomas

- 1) Polizeibeamter

Schmitz, Christian

keine Angaben

Schnitzler, Katharina

- 1) selbstständige Unternehmerin

Schoeps, Heinz-Peter

- 1) ohne
- 4) Aufsichtsratsvorsitzender der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
Mitglied in der Verbandsversammlung des Niersverbandes
- 6) stellv. Geschäftsführer Amicitia-Chor Bracht
Beisitzer im Förderverein der TSF Bracht

Schoeps, Ruth

- 1) Fußpflegerin

Schraub, Peter

- 1) ohne
- 6) Geschäftsführer der AWB Brüggen

Schreurs, Roland

- 1) Chemielaborant / Leiter Anwendungstechnik

Schrömbgens, Jürgen

- 1) ohne

Schrömges-vom Wege, Jutta

- 1) Hausfrau

Schütt, Albrecht

- 1) Angestellter

Schütt, Ulrike

- 1) Angestellte
- 6) Vorsitzende des Gesangvereins Wohlgemut Börholz
Mitglied im Betriebsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH

Schwan, Burkhard

- 1) Selbstständig

Siebert, Ulrich

- 1) Lehrer
- 5) Gesellschafter WISIWE I/II
- 6) Sprecher Bündnis 90 / Die Grünen

Spee, Michael

- 1) Schlosser
- 6) Löschzugführer der Freiwilligen Feuerwehr Brüggen, Zug Bracht

Stoffers, Helmut

- 1) Geschäftsführer
- 4) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Brüggen GmbH
- 6) Ehrenvorsitzender des Sportvereins „Jungblut 1910“ Born e.V.

Stoffers, Karl-Heinz

- 1) ohne
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
- 6) Vorstandsmitglied CDU Ortsverband Brüggen
Vorstandsmitglied / Schatzmeister Kreis Senioren-Union Viersen
Vorsitzender der Senioren-Union Ortsverband Brüggen

Stroetges, Johannes

- 1) Angestellter
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH
- 6) Vorsitzender der St. Petrus- und St. Sebastianus-Bruderschaft
Lüttelbracht-Genholt

Symons, Stephanie

- 1) Angestellte

Teberatz, Leo

- 1) ohne

Terporten, Anni

- 1) ohne
- 4) Mitglied des Aufsichtsrates der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH

Terporten, Heinz Willi

- 1) Landwirtschaftsmeister
- 6) 1. Vorsitzender Ortsbauernschaft Brüggen
1. Vorsitzender Jagdgenossenschaft Brüggen
2. Schriftführer MGV Laetitia Lüttelbracht
2. Kassierer Schießklub Lüttelbracht-Genholt
stellv. Ortslandwirt Brüggen-Bracht

Trienes, Udo

- 1) Betreuer bei betreuter Grundschule Bracht e.V.

Tröger, Gaby

- 1) ohne
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindegewerke Brüggen GmbH

van den Broek, Daniel

- 1) Angestellter

Vath, Heinz

- 1) Rentner
- 6) Vorsitzender Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Brüggen
Zeugwart des Tambourkorps Bracht
Vorstandsmitglied der UBW-Bracht

Verkaar, Angelika

- 1) Angestellte
- 4) Mitglied des Aufsichtsrates der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
- 6) Vorstandsmitglied Bündnis 90 / Die Grünen Ortsverband Brüggen
Vorstandsmitglied Bündnis 90 / Die Grünen Kreisverband Viersen

Vits, Bernd

- 1) Angestellter
- 6) stellv. Schatzmeister bei TuRa Brüggen
stellv. Vorsitzender des CDU Ortsverbandes Brüggen

Vogt, Wilfried

- 1) ohne

Voigt, Joachim

- 1) Landwirt
- 4) stellv. Aufsichtsratsvorsitzender der Gemeindegewerke Brüggen GmbH

Vossen, Hans

- 1) Rentner

Weiß, Johannes

- 1) Lehrer
- 6) Abteilungsleiter Schwimmen bei TuRa Brüggen
Schwimmtrainer bei TuRa Brüggen

Wende, Frank

- 1) Angestellter
- 6) Mitglied der Junge Union Ortsverband Brüggen

Wolters, Christian

- 1) Studienrat
- 6) Hauptmann der St. Johannes Bruderschaft Bracht e.V.
Trainer / Betreuer beim TSF Bracht
Vorsitzender Unabhängige Brachter Wählergemeinschaft -UBW-

Wolters, Claudia

- 1) Rechtsanwältin
- 4) Mitglied des Aufsichtsrates der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
- 6) Vorsitzende des CDU Ortsverbandes Brüggen
2. Vorsitzende der Frauen Union Brüggen
stellv. Fraktionsvorsitzende der CDU-Ratsfraktion Brüggen

Wolters, Ludwig

- 1) Angestellter

Wynen, Günter

- 1) Angestellter / Key Account Manager
- 6) Geschäftsführer der CDU Brüggen

Brüggen, 04. Juli 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Gerd Schwarz
Gemeindeverwaltungsdirektor

Abl. Krs. Vie., 2013, S. 584

**Bekanntmachung
der Stadt Kempen****über die Auslegung des Entwurfs einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes beabsichtigt die Bezirksregierung Düsseldorf, eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Hüls der SWK Aqua GmbH, Krefeld (Wasserversorger) zu erlassen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind die

- §§ 51, 52, 96 bis 99, 101 und 103 des Ge-

setzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),

- §§ 14, 15, 116, 134 bis 141, 150 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926),
- §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) und die
- §§ 1 und 4 in Verbindung mit Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umwelt-schutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts (GV. NRW. S. 662)),

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Durch die ordnungsbehördliche Verordnung werden verschiedene Verbote, Genehmigungs-, Anzeige- und Duldungspflichten für einzelne Schutzzonen des Wasserschutzgebietes festgesetzt.

Betroffen sind die folgenden Gebiete:

Stadt Krefeld

Gemarkung: Hüls
Flure (ganz): 26, 32, 33, 34, 49, 54, 55
Flure (teilweise): 15, 24, 25, 28, 31, 35, 41, 43, 44, 45, 48, 52, 56

Stadt Kempen (Kreis Viersen)

Gemarkung: Kempen
Flure (teilweise): 63, 64, 71, 72, 73

Stadt Tönisvorst (Kreis Viersen)

Gemarkung: St. Tönis
Flure (teilweise): 4, 5, 6, 26

Gemäß § 150 Satz 3 LWG wird der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung sowie der Anlage 1 zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zusammen mit dem hydrogeologischen Gutachten, das unter den Anlagen 15 bis 17 die Übersichtskarte, eine Zusammenstellung der Schutzgebietskarten 1 bis 7 und einen Lageplan der Schutzzone I/III A1 enthält und einem Merkblatt

in der Zeit vom 09.09.2013 bis zum 09.10.2013 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Kempen, Rathaus,
Dezernat D,
Zentrale Dienste, Zimmer 205, Buttermarkt 1,
47906 Kempen,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

montags – freitags	von 8.30 – 12.30 Uhr,
montags – mittwochs	von 14.30 – 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.30 – 18.00 Uhr

Nach § 150 Satz 5 LWG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der derzeit gelten-den Fassung kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens 28.10.2013 schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.02, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf zu erheben.

Die Einwendungen sollen in dreifacher Ausfertigung erhoben werden und den Namen, den Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Kataster-bezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden. Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

Die Wasserschutzgebietsverordnung sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen können gemäß § 150 Satz 6 LWG mit den Beteiligten erörtert werden. Ein etwaiger Erörterungstermin wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich; er dient der sachlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen zwischen den Einwendern und der Behörde.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig schriftlich zu dem Erörterungstermin eingeladen. Sollte ein Einwender persönlich an der Wahrnehmung des Erörterungstermins gehindert sein, so steht es ihm frei, einen bevollmächtigten Vertreter mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Termin zu beauftragen.

Es wird vorsorglich bereits jetzt darauf hingewiesen, a) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn ver-

handelt werden kann (§ 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 VwVfG NRW),

- b) dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- c) dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Sofern ein Wasserschutzgebiet festgesetzt wird, geschieht dies mit dem Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung. Das Verfahren ist daher ein unselbständiger Teil eines Rechtsetzungsverfahrens. Über erhobene und erörterte Einwendungen wird daher nicht durch anfechtbare Verwaltungsakte entschieden.

Näheres über das Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten ergibt sich aus dem oben genannten Merkblatt, das auch bei der Stadtverwaltung Kempen zur Verfügung steht.

Düsseldorf, den 27. Mai 2013

Bezirksregierung Düsseldorf
54.06.03.02 – KR – 074/12 (008) –
Im Auftrag
gez. Litschke-Dietz

Abl. Krs. Vie., 2013, S. 589

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Wiederwahl der Schiedsfrau für den Bezirk Kempen –West

Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 28.05.2013 Frau Hedwig Friedl, Am Stadtgarten 10 in 47906 Kempen, als Schiedsfrau für den Schiedsgerichtsbezirk Kempen – West wiedergewählt. Der aufsichtsführende Richter des Amtsgerichtes Kempen hat durch Beschluss vom 13.06.2013 die Wahl für die Dauer von 5 Jahren bestätigt. Die Amtszeit der Schiedsfrau beginnt am 13.06.2013.

Die Wahl der Schiedsfrau wird hiermit bekannt gemacht.

Kempen, den 27. Juni 2013

In Vertretung:
gez.
(Ferber)
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie., 2013, S. 591

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Amtszeit 2014 bis 2018

Die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Nettetal in seiner Sitzung vom 26. Juni 2013 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Jugendkammer des Landgerichts Krefeld und das Jugendschöffengericht Kempen für die Amtszeit vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 hängt gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Zeit vom 12. Juli 2013 bis 19. Juli 2013 im Eingangsbereich des Rathauses, Doerkesplatz 11 in Nettetal-Lobberich aus.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste bis zum 26.07.2013 schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Raum 157, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die in die Liste aufgenommenen Personen gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Nettetal, den 27. Juni 2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Jochen Müntinga

Abl. Krs. Vie., 2013, S. 591

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Schwalmtal im Jahr 2014

Gemäß § 24 und 75 b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV.NW.S.592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV.NW.S. 300, ber. S. 394) – SGV.NW.1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie der Vertretung der Gemeinde Schwalmtal auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 308, während der Dienststunden: montags bis don-

nerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr bzw. freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (oder nach vorheriger Vereinbarung) kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes – KwahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom

30. Juni 1998 (GV.NW.S.454, ber. S.509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2011 (GV.NRW.S. 238), -SGV.NRW.1112 – und der §§ 25 und 26 und 31 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/der Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode – also ab dem 21. März 2013 -, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigte/n und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberin für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/der Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen ge-

wählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlauschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium NRW öffentlich bekannt machen.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen

von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 170 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 170 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO bei-

zufügen, dass er/sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser Bewerber/diese Bewerberin in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Ein-

zelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von **mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann Infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.** Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der

Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift

der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/einer im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für eine/n im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellte/n andere/n Bewerber/Bewerberin sein (§ 16 Abs.2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 15 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 15 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.4 und 3.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirks aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Schwalmtal sind **spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 308, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge

berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 15.05.2013 wird hingewiesen.

Schwalmtal, den 27. Juni 2013

Gemeinde Schwalmtal
Der Wahlleiter
In Vertretung:

gez. Bongartz (2)

Abl. Krs. Vie., 2013, S. 591

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat aufgrund des §§ 67 ff der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712) und die §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), sowie § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in den derzeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 02.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

Marktsatzung der Gemeinde Schwalmtal

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Schwalmtal betreibt und unterhält einen Wochenmarkt sowie Volksfeste als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gegenstände, Zeiten und Plätze

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Warenarten angeboten werden :
- a. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbuchs, der

Landwirtschaft oder Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist unzulässig.

- b. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.

(2) Der Wochenmarkt beginnt in der Zeit vom 01. April bis 30. September um 7.00 Uhr und vom 01. Oktober bis 31. März um 7.30 Uhr. Er endet jeweils um 13.00 Uhr.

(3) Der Wochenmarkt findet jeweils freitags auf dem Marktplatz im Ortsteil Waldniel statt. Fällt der vorgesehene Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Markt am vorherigen Tage statt.

(4) Auf Antrag kann die Gemeinde Schwalmtal über die Zulassung anderer Artikel entscheiden.

(5) Die Kirmessen finden nach Antragstellung und Abstimmung mit dem Fachbereich Schule, Ordnung und Soziales auf dem Marktplatz im Ortsteil Waldniel statt.

(6) Die Kirmessen finden von samstags bis dienstags und zwar samstags von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr und an den übrigen Tagen von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr statt.

(7) In dringenden Fällen können die Zeiten, die Öffnungszeiten und der Platz der Veranstaltung abweichend festgesetzt werden.

§ 3 Standplätze

(1) Anbieter dürfen ihre Ware nur von dem angewiesenen Standplatz feilbieten. Dasselbe gilt für Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung.

(2) Der Bürgermeister weist auf Antrag einen Standplatz für einen bestimmten Zeitraum oder einzelnen Tag zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(3) Standplätze auf dem Wochenmarkt, die nicht spätestens eine Stunde nach Beginn des Marktes begrenzt sind oder vorzeitig geräumt werden, können anderen Anbietern angewiesen werden. Ansprüche gegen die Gemeinde werden hierdurch nicht begründet.

(4) Anbieter dürfen Standplätze nicht eigenmächtig belegen, austauschen oder anderen überlassen.

§ 4 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht wird durch den von der Gemeinde Schwalmthal beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen ist.

(2) Von den einzelnen Vorschriften dieser Satzung können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung den Marktverkehr stören, können vom Markt verwiesen werden.

§ 5 Auf- und Abbau

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September frühestens um 6.00 Uhr, in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März frühestens um 6.30 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie sind im Interesse der Platzreinigung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz zu entfernen.

(2) Auf den Volksfesten dürfen die Kirmesgeschäfte frühestens am zweiten Tag vor Beginn des Festes aufgebaut werden; sie müssen spätestens am zweiten Tag nach Beendigung des Festes entfernt sein.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt und auf den Volksfesten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nicht in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen nur nach der Verkaufsseite hin und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2 m, gemessen ab Platzoberfläche haben.

(4) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 7 Verhaltenspflichten

(1) Jeder hat sich auf dem Wochenmarkt und auf den Volksfesten so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, und dass keine Sachen beschädigt werden.

(2) Es ist insbesondere unzulässig,

1. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, soweit kein Zusammenhang mit vertriebenen Waren besteht,

2. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung zum Verkauf zugelassen und bestimmt sind,

3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände mitzuführen.

(3) Der Veranstaltungsort darf während der Öffnungszeiten nicht mit Fahrzeugen -ausgenommen Rollstühle - befahren werden. Auf ihm dürfen auch keine Fahrzeuge abgestellt werden. Die Anbieter haben ihre Fahrzeuge auf besondere zugewiesene Flächen abzustellen.

§ 8 Sauberhaltung

- (1) Der Veranstaltungsplatz darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen auf dem Platz nicht gelagert werden.
- (2) Die Anbieter sind verpflichtet,
 1. die ihnen zugewiesenen Standplätze und die davor gelegenen Gänge bis zur Mitte sauber zu halten sowie von Eis und Schnee freizuhalten,
 2. Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle in Behältnissen innerhalb der Marktstände so unterzubringen, dass die Standplätze und deren Umgebung nicht verunreinigt werden,
 3. beim Verlassen der Marktplätze Abfälle und Verpackungsmaterial mitzunehmen.

§ 9 Haftung und Versicherung

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal haftet für Schäden beim Wochenmarkt und bei den Volksfesten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Mit der Zuweisung eines Standplatzes oder der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die von den Veranstaltungsteilnehmern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Bürgermeister kann von den Anbietern den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 10 Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Straßen und Plätzen, welche die Gemeinde für Wochenmärkte und Volksfeste bereitstellt, werden Gebühren erhoben.

§ 11 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren richten sich nach der qm-Zahl der in Anspruch genommenen Fläche.
- (2) Sie betragen je Tag und qm für Wochenmärkte 0,42 EURO, mindestens 2,50 EURO;

für Volksfeste
0,32 EURO, mindestens 2,50 EURO.

- (3) Angefangene qm und Tage werden voll berechnet. Bei Jahrmärkten oder Volksfesten, die nachmittags beginnen, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. (2) für diesen Tag um die Hälfte.
- (4) Neben den Gebühren sind die Kosten für den Strom zu entrichten.

§ 12 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der bereitgestellten Flächen.
- (2) Wird die Fläche nur zu einem Teil oder nur zeitweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist sowohl derjenige, der die Fläche nutzt, als auch derjenige, der sie für seine oder eines anderen Rechnung nutzen lässt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Fälligkeit

- (1) Die Marktstandsgebühren für die Wochenmärkte werden quartalsweise nachträglich festgesetzt.
- (2) Bei Volksfesten sind die Gebühren nach förmlicher Errechnung und Mitteilung zu entrichten.
- (3) Über die entrichtete Gebühr wird eine Quittung erteilt, die bis zum Ende der Inanspruchnahme aufzubewahren und auf Verlangen der Gemeinde jederzeit vorzulegen ist.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. § 3 Abs. (1) außerhalb eines ihm zugewiesenen Standplatzes Waren feilbietet oder Lustbarkeiten darbietet,</p> <p>2. § 3 Abs. (4) einen Standplatz eigenmächtig besetzt, austauscht oder einem anderen überlässt,</p> <p>3. § 5 Abs. (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände in der Zeit vom 01. April bis 30. September vor 6.00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März vor 6.30 Uhr auf dem Marktplatz anfährt, auspackt oder aufstellt oder erst später als eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt,</p> <p>4. § 5 Abs. (2) Kirmesgeschäfte früher als zwei Tage vor Beginn des Volksfestes aufbaut oder am zweiten Tag nach Beendigung des Festes noch nicht entfernt hat,</p> <p>5. § 6 Abs. (1) eine nicht zugelassene Verkaufseinrichtung benutzt,</p> <p>6. § 6 Abs. (2) Verkaufseinrichtungen nicht standfest oder so aufstellt, dass die Platzbefestigung beschädigt wird oder verbotswidrig an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,</p> <p>7. § 6 Abs. (3) die Abmessungen oder Vordächer von Verkaufseinrichtungen nicht einhält,</p> <p>8. § 6 Abs. (4) in Gängen und Durchfahrten Sachen abstellt,</p> <p>9. § 7 Abs. (3) als Anbieter sein Fahrzeug auf dem Veranstaltungsplatz außerhalb der besonders zugewiesenen Flächen abstellt,</p> <p>10. § 8 Abs. (2) Nr. 1 den zugewiesenen Standplatz und den davor gelegenen Gang nicht sauber hält oder von Schnee und Eis frei hält,</p> <p>11. § 8 Abs. (2) Nr. 2 Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle nicht in die bereitgestellten Sammelbehälter bringt.</p> | <p>1. § 7 Abs. (1) sich nicht ordnungsgemäß verhält,</p> <p>2. § 7 Abs. (2) Nr. 1 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,</p> <p>3. § 7 Abs. (2) Nr. 2 Tiere auf den Veranstaltungsplatz mitbringt,</p> <p>4. § 7 Abs. (2) Nr. 3 Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände mitführt,</p> <p>5. § 7 Abs. (3) den Veranstaltungsplatz während der Öffnungszeiten mit einem Fahrzeug befährt,</p> <p>6. § 8 Abs. (1) den Veranstaltungsplatz verbotenerweise verunreinigt oder Abfälle auf ihm lagert.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EURO geahndet werden.</p> <p>(4) Das Bußgeldverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Marktsatzung der Gemeinde Schwalmatal tritt zum 01.08.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über Märkte und Volksfeste vom 03. Februar 1983, die Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung) vom 03. Februar 1983 sowie die Festsetzung nach Gegenständen, Plätze, Zeiten und Öffnungszeiten des Wochenmarktes und der Volksfeste der Gemeinde Schwalmatal vom 16. März 1983 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

ren fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 05.07.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Gather

Abl. Krs. Vie., 2013, S. 596

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Flächennutzungsplan, 2. Änderung „Roermonder Straße“

Für den Flächennutzungsplan, 2.. Änderung „Roermonder Straße“ wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Montag, dem 22. Juli 2013
im Ganges-Zimmer des
Bürgerhauses der Gemeinde Schwalmtal,
Markt 20, 41366 Schwalmtal

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.00 Uhr.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung „Roermonder Straße“ kann in der Zeit vom 22. Juli 2013 bis einschließlich 22. August 2013 im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.00 sowie
600

freitags von

7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 22. Juli 2013 bis einschließlich 22. August 2013 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 22. August 2013 ist die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung „Roermonder Straße“ ergibt sich aus nachstehend abgedrucktem Auszug aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 04. Juli 2013

In Vertretung:
gez. Gather

Flächennutzungsplan, 2. Änderung



Flächennutzungsplan, 2. Änderung



Abl. Krs. Vie., 2013, S. 600

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Wa/60 „Roermonder Straße“.

Für den Bebauungsplan Wa/60 „Roermonder Straße“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Montag, dem 22. Juli 2013
im Ganges-Zimmer des
Bürgerhauses der Gemeinde Schwalmtal,
Markt 20, 41366 Schwalmtal.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.00 Uhr.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Wa/60 „Roermonder Straße“ kann in der Zeit vom 22. Juli 2013 bis einschließlich 22. August 2013 im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags bis mittwochs
von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags
von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
freitags
von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 22. Juli 2013 bis einschließlich 22. August 2013 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 22. August 2013 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Wa/60 „Roermonder Straße“ ergibt sich aus nachstehend abgedrucktem Auszug aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 04. Juli 2013

In Vertretung:
gez.: Gather

Bebauungsplan Wa/60



Abl. Krs. Vie., 2013, S. 601

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/8, 6. Änderung „Im Kamp“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 02.07.2013 den Bebauungsplan Wa/8, 6. Änderung „Im Kamp“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/8, 6. Änderung „Im Kamp“ mit Begründung liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wa/8, 6. Änderung „Im Kamp“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

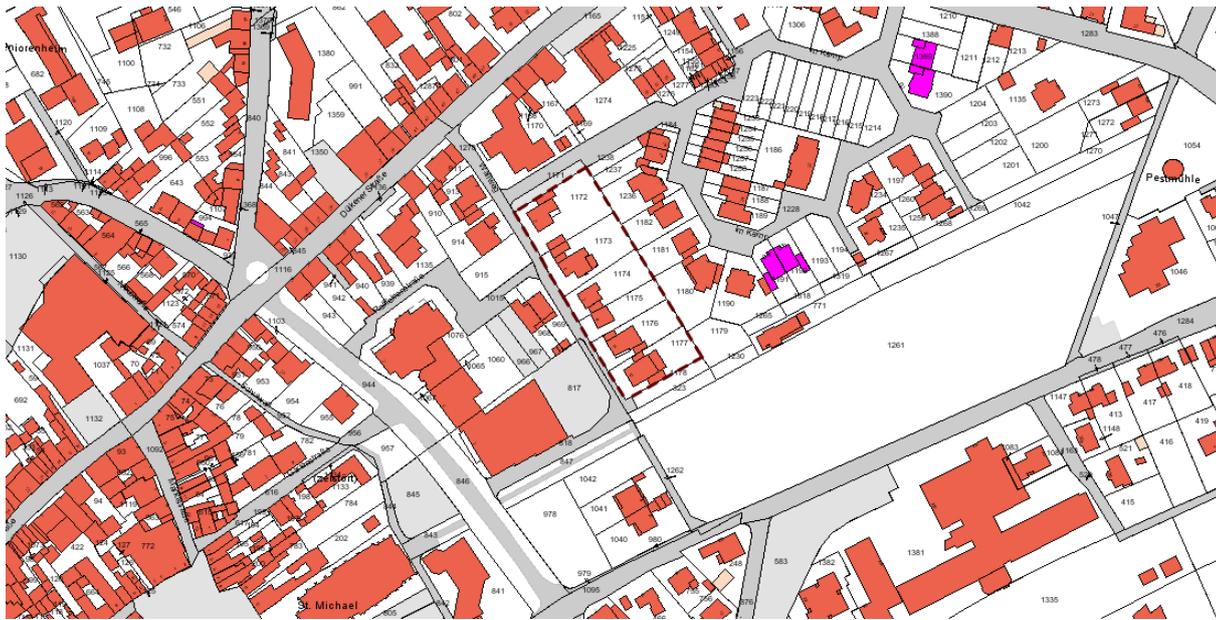
- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieser Bebauungsplan liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmthal, den 04. Juli 2013

In Vertretung:
gez.: Gather



Abl. Krs. Vie., 2013, S. 602

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes beabsichtigt die Bezirksregierung Düsseldorf, eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Hüls der SWK Aqua GmbH, Krefeld (Wasserwerksbetreiber) zu erlassen. Rechtsgrundlagen hierfür sind die

- §§ 51, 52, 96 bis 99, 101 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- §§ 14, 15, 116, 134 bis 141, 150 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926),
- §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) und die
- §§ 1 und 4 in Verbindung mit Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts (GV. NRW. S. 662)),

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Durch die ordnungsbehördliche Verordnung werden verschiedene Verbote, Genehmigungs-, Anzeige- und Duldungspflichten für einzelne Schutzzonen des Wasserschutzgebietes festgesetzt.

Betroffen sind die folgenden Gebiete:

Stadt Krefeld

Gemarkung:	Hüls
Flure (ganz):	26, 32, 33, 34, 49, 54, 55
Flure (teilweise):	15, 24, 25, 28, 31, 35, 41, 43, 44, 45, 48, 52, 56

Stadt Kempen (Kreis Viersen)

Gemarkung:	Kempen
Flure (teilweise):	63, 64, 71, 72, 73

Stadt Tönisvorst (Kreis Viersen)

Gemarkung:	St. Tönis
Flure (teilweise):	4, 5, 6, 26

Gemäß § 150 Satz 3 LWG wird der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung sowie der Anlage 1 zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zusammen mit dem hydrogeologischen Gutachten, das unter den Anlagen 15 bis 17 die Übersichtskarte, eine Zusammenstellung der Schutzgebietskarten 1 bis 7 und einen Lageplan der Schutzzone I/III A1 enthält und einem Merkblatt in der Zeit vom **09.09.2013** bis zum **09.10.2013** (einschließlich) bei der Stadt Tönisvorst, Abteilung 8.1/Stadtplanung, St. Töniser Straße 8, Zimmer 2 während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Nach § 150 Satz 5 LWG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der derzeit geltenden Fassung kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens **23.10.2013** schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.02, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf zu erheben.

Die Einwendungen sollen in dreifacher Ausfertigung erhoben werden und den Namen, den Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden. Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

Die Wasserschutzgebietsverordnung sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen können gemäß § 150 Satz 6 LWG mit den Beteiligten erörtert werden. Ein etwaiger Erörterungstermin wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich; er dient der sachlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen zwischen den Einwendern und der Behörde.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig schriftlich zu dem Erörterungstermin eingeladen. Sollte ein Einwender persönlich an der Wahrnehmung des Erörterungstermins gehindert sein, so steht es ihm frei, einen bevollmächtigten Vertreter mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Termin zu beauftragen.

Es wird vorsorglich bereits jetzt darauf hingewiesen,

- a) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 VwVfG NRW),
- b) dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- c) dass die Personen, die Einwendungen er-

hoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Sofern ein Wasserschutzgebiet festgesetzt wird, geschieht dies mit dem Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung. Das Verfahren ist daher ein unselbständiger Teil eines Rechtssetzungsverfahrens. Über erhobene und erörterte Einwendungen wird daher nicht durch anfechtbare Verwaltungsakte entschieden.

Näheres über das Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten ergibt sich aus dem oben genannten Merkblatt, das auch bei der Stadt Tönisvorst zur Verfügung steht.

Düsseldorf, den 27. Mai 2013

Bezirksregierung Düsseldorf
54.06.03.02 – KR – 074/12 (008) –
Im Auftrag
gez. Litschke-Dietz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 12/S. 57

Abl. Krs. Vie., 2013, S. 604

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Tö-20 „Willicher Straße/Benrader Straße“, Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 23.05.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-20 „Willicher Straße/Benrader Straße“, 5. Änderung, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-20 „Willicher Straße/Benrader Straße“, 5. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten, Terrassenüberdachungen sowie die Schaffung neuer Baumöglichkeiten und die Änderung der räumlichen Zuordnung von Ausgleichsflächen.

Der Bebauungsplan Tö-20 „Willicher Straße/Benrader Straße“, 5. Änderung wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in

der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 23.05.2013 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-20 „Willicher Straße/Benrader Straße“, 5. Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 13.06.2013

gez. Goßen
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 12/S. 60

Abl. Krs. Vie., 2013, S. 606

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einladung zu der 28. Sitzung des Rates der Stadt
am 18.07.2013, 18:00 Uhr, RathausSt. Tönis,
Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918
Tönisvorst

Öffentliche Sitzung

TOP	Betreff
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
2	Einwohnerfragestunde
3	Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
4	Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
5	Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
6	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
7	Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom
8	Durchführung der Kommunalen Archivpflege durch den Kreis Viersen
9	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Erleichterung des Absatzes selbst erzeugten Apfelweines
10	Bebauungsplan Tö-22 „südl. Hospitalstraße“, 2. Änd., Stadtteil St. Tönis
11	Bebauungsplan Tö-6c „Biwak-Nord“, 7. vereinfachte Änderung, Stadtteil St. Tönis
12	Kommunalwahlen 2014 Wahl der Beisitzer für den Wahlausschuss
13	Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Betreff
14	Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
15	Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
16	Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
17	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
18	Grundstücksangelegenheiten
19	Personalangelegenheiten
20	Mitteilungen

Mit freundlichem Gruß
Der Bürgermeister
gez. Thomas Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 12/S. 62

Abl. Krs. Vie., 2013, S. 608

Bekanntmachung der Stadt Viersen

E I N L A D U N G

Sitzung:	Rat der Stadt Viersen
Sitzungstag:	Montag, 15.07.2013
Sitzungsort:	Sitzungssaal im Forum, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn:	18.00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- Bestimmung eines Schriftführers
- Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 04.06.2013
- Einbringung des Haushalts 2014
- Übersicht über die auf das Haushaltsjahr 2013 übertragenen Haushaltsermächtigungen
- Vorlage Nr. FB 20/1/013/13 -

5. a) Jahresabschluss 2012 der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
b) Ergebnisverwendung und Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
c) Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013
- Vorlage Nr. FB 20/II/017/13 -
6. Gemeinsamer Unterricht an der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Rahser
- Vorlage Nr. FB 50/II/010/13 -
7. Modellvorhaben Primusschule
hier: Antragstellung
- Vorlage Nr. FB 50/II/016/13 und Ergänzungsvorlage Nr. FB 50/II/019/13 -
8. Bebauungsplan Nr. 275-2 „Auf dem Burgacker - Teilbereich Rheindahlener Straße“ in Viersen-Dülken
- Prüfung der Stellungnahmen -
- Beschluss als Satzung -
- Vorlage Nr. FB 60/040/13 -
9. Bebauungsplan Nr. 248-1 „Talstraße-Nord“ in Viersen-Dülken
- Prüfung der Stellungnahmen -
- Beschluss als Satzung -
- Beschluss der 7. Anpassung des Flächennutzungsplanes -
- Vorlage Nr. FB 60/045/13 -
10. Bebauungsplan Nr. 124 „Vorster Straße-Ost“ in Viersen
- Prüfung der Stellungnahmen -
- Beschluss als Satzung -
- Vorlage Nr. FB 60/048/13 -
11. Bebauungsplan Nr. 105 „Kölnische Straße/Kroanefeld“ in Viersen
- Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 04.06.2013 -
- Beschluss über eine nachträglich eingegangene Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) -
- Vorlage Nr. FB 60/055/13 -
12. Bebauungsplan Nr. 105 „Kölnische Straße/Kroanefeld“ in Viersen
- Beschluss als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) -
- Vorlage Nr. FB 60/056/13 -
13. Beschlussfassung über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2008 der Stadt Viersen und Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haus-

haltjahr 2008
- Vorlage Nr. FB 91/002/13 -

14. Anfragen
15. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
16. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

- I. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 04.06.2013
- II. Personalangelegenheiten
- Vorlage Nr. FB 10/II/009/13 -
- III. Beteiligungsangelegenheiten
a) - Vorlage Nr. FB 20/II/018/13 -
b) - Vorlage Nr. FB 20/II/019/13 -
- IV. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
- V. Verschiedenes
- VI. Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 01.07.2013

gez.

T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie., 2013, S. 608

Bekanntmachung der Stadt Willich

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 liegt ab

15. Juli 2013

für eine Woche bei der Stadtverwaltung Willich, Geschäftsbereich Einwohner und Ordnung, Albert-Oetker-Str. 98 - 102, 47877 Willich, Zimmer 005, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Gegen die Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist an, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Willich, Geschäftsbereich Einwohner und

Ordnung, 47877 Willich, Albert-Oetker-Str. 98 - 102, Zimmer 005, Einspruch erhoben werden.

Ein Einspruch kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nur damit begründet werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Willich, 05.07.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag

(van Eesbeeck)

Abl. Krs. Vie., 2013, S. 609

Bekanntmachung der Stadt Willich

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Willich vom 28.06.2013

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsgebot
- § 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Hausnummern
- § 10 Öffentliche Hinweisschilder
- § 11 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 12 Fäkalien, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 13 Brauchtumsfeuer
- § 14 Beschilderung von Weideflächen
- § 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765,793) und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und

ähnlichen Umwelteinwirkungen –Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)- in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.7.2011 (GV NW S. 358) wird von der Stadt Willich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 26.06.2013 für das Gebiet der Stadt Willich folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen ist nicht erlaubt.

In ausgewiesenen Hundeauslaufbereichen im Gebiet der Stadt Willich dürfen Hunde mit Ausnahme gefährlicher Hunde und Hunde bestimmter Rassen (§§ 3 und 10 Landeshundegesetz), die nicht befreit sind nach Landeshundegesetz, unangeleint laufen.

- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen **sowie auf ausgewiesenen Hundeauslaufbereichen** Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Verunreinigungen durch Pferde auf speziell ausgewiesenen Reitwegen sind hiervon ausgenommen.

Artikel II

§ 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Änderungsverordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Willich vom 13.12.2007 außer Kraft.

Stadt Willich
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, 28.06.2013

gez.

(Josef Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie., 2013, S. 610

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuer-Messbescheid und Gewerbesteuer-Bescheid vom 28.06.2013 für Andreas Gajda, zuletzt wohnhaft Lerchenfeldstr. 68 b, 47877 Willich, wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die Steuerbescheide können im Geschäftsbereich „Zentrale Finanzen“, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 8.7.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Steinig

Abl. Krs. Vie., 2013, S. 611

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR hat in seiner Sitzung am 03.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss der Schwalmtalwerke AöR für das Wirtschaftsjahr 2012, der eine

Bilanzsumme von	39.076.231,62 €
und einen	
Bilanzgewinn von	980.828,95 €

 ausweist, wird festgestellt.
2. Aus dem Bilanzgewinn des Betriebsbereiches Abwasserbeseitigung des Jahres 2012 wird ein Betrag von 281.158,29 € an die Gemeinde Schwalmtal abgeführt, der sich aus den kalkulatorischen Zinsen von 593.782,10 € nach Abzug des realen Zinsaufwandes von 178.409,81 € und der Eigenkapitalverzinsung von 134.214,00 € aus diesem Betriebsbereich ergibt.
3. Der dann im Betriebsbereich Abwasserbeseitigung verbleibende Jahresüberschuss von 759.518,12 € wird der Investitionsrücklage zugeführt.
4. Der Bilanzverlust des Betriebszweigs Solarbad von 206.488,42 € soll nach der Verrechnung mit dem Bilanzgewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung von 89.008,47 € durch eine Ausgleichszahlung der Gemeinde von 117.479,95 € ausgeglichen werden.
5. Die Bilanzgewinne der Betriebszweige Grundstücksgeschäfte von 8.068,27 € und Abwasserdienstleistungen von 15.623,08 € sollen auf neue Rechnung vorgetragen werden.
6. Der sich danach ergebende Gewinn von 33.941,14 € soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.
7. Der Lagebericht wird festgestellt.
8. Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienstzeiten in den Räumen der Schwalmtalwerke AöR, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 216, eingesehen werden.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Schwalmtalwerke AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von

Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, den 28. Mai 2013

thp treuhandpartner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Steuerberatungsgesellschaft

gez. Bongarth
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Gewinnverwendungsbeschluss sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers werden hiermit gemäß § 27 Abs. 3 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) öffentlich bekannt gemacht.

Schwalmtal, den 04. Juli 2013

Pesch
-Pesch -
Vorstand



II. Erläuterungen zur BilanzA. Aktivseite

- Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenmachweis (Anlage 1 zum Anhang).
Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden. Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit. Es wird grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet. Die geringwertigen Anlagegüter bis 150 € werden im Jahr ihres Zugangs voll abgeschrieben. Für die Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten mehr als 150 € aber nicht mehr als 1.000 € betragen, wird ein Sammelposten gebildet, der über 5 Jahre verteilt wird. Die im Betriebszweig Wasserversorgung bis zum 31.12.2008 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse sind aktivisch von den bezuschussten Vermögensgegenständen abgesetzt worden. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden die empfangenen Ertragszuschüsse des Betriebszweigs Wasserversorgung passivisch ausgewiesen.
- Unter den **Finanzanlagen** werden neben der Beteiligung am freiwilligen Klärschlammfonds sowie den Aktien an der gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG Anteile am Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds ausgewiesen. Diese Anteile werden von der Rheinischen Versorgungskasse treuhänderisch gehalten. Der jeweilige Ansatz der Finanzanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten.
- Die Bewertung der **Vorräte (Grundstücke, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kanalanlagen)** erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederwertprinzips.
- Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden zu Nennwerten angesetzt, bei konkreten Ausfallrisiken wurden Einzelwertberichtigungen gebildet. Dem allgemeinen Ausfallrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird durch eine Pauschalwertberichtigung von 2 % Rechnung getragen.
- Der **Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

B. Passivseite

- Das **Stammkapital** steht in Übereinstimmung mit § 1 der Unternehmenssatzung der Schwalmtalwerke AGR.
- Die **allgemeine Rücklage** beinhaltet im Wesentlichen Zuweisungen und vereinnahmte Investitionsaufschalen des Landes Nordrhein-Westfalen. Gegenüber dem Stand zum 31.12.2011 hat sich die Rücklage wie folgt verändert:

Schwalmtalwerke AöR

Stand 31.12.2011/01.01.2012

T€
10.911Entnahme lt. Beschluss
des Verwaltungsrates vom
26.06.2012

- 89

Stand 31.12.2012

10.822

- Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 26.06.2012 wurde der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen im Berichtsjahr ein Betrag von T€ 756 zugeführt.
- Die Schwalmtalwerke AöR erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von T€ 805. Nach Abführung an die Gemeinde Schwalmtal von T€ 134 und Verwendung des Abführungsbetrags zum teilweisen Verlustausgleich des Betriebszweiges Solarbad sowie der Verlustübernahme des Betriebszweigs wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten durch die Gemeinde von 133 T€ beträgt unter Berücksichtigung des Gewinnvortrags von T€ 42 der **Bilanzgewinn 2012 T€ 981**.
Der Vorstand schlägt vor, aus dem Bilanzgewinn 2012 einen Betrag von 281 T€ an die Gemeinde abzuführen, der sich aus den kalkulatorischen Zinsen des Betriebsbereiches Abwasserbeseitigung (594 T€) nach Abzug des realen Zinsaufwandes aus diesem Betriebsbereich (179 T€) und der Eigenkapitalverzinsung (134 T€) ergibt. Der dann im Betriebsbereich Abwasserbeseitigung verbleibende Gewinn von T€ 760 soll der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen zugeführt werden. Der Bilanzverlust des Betriebszweigs Solarbad (T€ 206) soll nach Verrechnung mit dem Bilanzgewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung (T€ 89) durch eine Ausgleichszahlung der Gemeinde (T€ 117) ausgeglichen werden. Die Bilanzgewinne der Betriebszweige Grundstücksgeschäfte (T€ 8) und Abwasserdienstleistungen (T€ 16) sollen auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der sich danach ergebende Gewinn von T€ 34 soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.
- Als **empfangene Ertragszuschüsse** werden vereinnahmte Anschlussbeiträge sowie sonstige Zuschüsse (einschließlich der in den Erschließungskosten enthaltenen Straßenerntwässerungskostenanteile) ausgewiesen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden auch die Baukostenzuschüsse und die Erstattungen der Wasserhausanschlusskosten im Betriebsbereich Wasserversorgung passivisch unter den empfangenen Ertragszuschüssen ausgewiesen. Die Auflösung dieser Beträge erfolgte bis zum 31.12.2008 hauptsächlich mit 3 % p.a. der Ursprungswerte. Die ab dem Wirtschaftsjahr 2009 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgebost.
- Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen beinhalten Pensionsrückstellungen (T€ 818) sowie Beihilferückstellungen (T€ 190) und sind mit dem versicherungsmathematisch ermittelten Barwert unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 5,04 % angesetzt worden. Der Unterschiedsbetrag der Pensions- und Beihilferückstellung aufgrund der erstmaligen Anwendung des BilMoG zum Stichtag 01.01.2010 beträgt für die Pensionsverpflichtungen 381 T€ und für die Beihilfeverpflichtungen 74 T€. Diese Unterschiedsbeträge werden über eine Laufzeit von 15 Jahren verteilt den jeweiligen Rückstellungen zugeführt. Zum 31.12.2012 beträgt der nicht ausgewiesene Anteil der Pensionsrückstellung T€ 305 und der nicht ausgewiesene Anteil der Beihilferückstellung 59 T€.

7. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Sie umfassen insbesondere Rückstellungen für die Abwasserabgabe (T€ 33), die Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern aus Altersteilzeit, Resturlaub, Überstunden und Dienstjubiläen (T€ 284), die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses (T€ 27), ausstehende Eingangsrechnungen (T€ 65), Archivierungskosten (T€ 17), die Ausgleichsverpflichtung „mechanische Schlammwässerung“ (T€ 45), die Gebührenaussgleichsverpflichtung nach § 6 KAG (T€ 697) sowie eine Rückstellung für die Aufwendungen für die Sanierung des Kanal- und Straßennetzes in der Rösler-Siedlung (T€ 50).

8. Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten:

	Gesamt T€	davon mit einer Restlaufzeit bis zu über	
		1 Jahr T€	5 Jahre T€
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.748	459	3.507
b) erhaltene Anzahlungen	20	20	
c) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	757	757	
d) Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	651	325	
e) Sonstige Verbindlichkeiten	356	356	
	7.532	1.917	3.507

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind zum 31.12.2012 in Höhe von 3.659.788,68 € durch Bürgschaften der Gemeinde Schwalmtal gesichert.

9. Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entfallen wie folgt auf die einzelnen Betriebszweige:

	2012 T€	2011 T€
Abwasserbeseitigung	4.568	4.345
Abwasserdienstleistungen	18	20
Wasserversorgung	2.792	2.720
Grundstücksgeschäfte	0	0
Solarbad	253	245
Baubetriebshof	1.001	881
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	193	186
	8.825	8.397
abzüglich innerbetriebliche Erlöse	-80	-100
	8.745	8.297

Im Wirtschaftsjahr 2012 erwirtschaftete die Schwalmtalwerke AöR einen Jahresgewinn von T€ 805. Die einzelnen Betriebszweige haben zur Entwicklung wie folgt beigetragen:

	2012 T€	2011 T€
Abwasserbeseitigung	1.175	890
Abwasserdienstleistungen	9	15
Wasserversorgung	89	94
Grundstücksgeschäfte	-28	63
Solarbad	-341	-299
Baubetriebshof	34	-59
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	-133	-108
	805	596

Der Jahresgewinn wurde durch Steuern vom Einkommen und Ertrag aufgrund der angenommenen steuerlichen Verrechnungsmöglichkeit von Gewinnen aus dem Betriebszweig Wasserversorgung mit den Verlusten des Betriebszweiges Solarbad nicht belastet.

Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung sind nicht erforderlich.

Bezüglich der Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig wird auf die Anlagen 2 – 8 verwiesen.

IV. Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Nahе stehende Personen/ Unternehmen	Gemeinde Schwalmtal	Gemeinnützige Wohnungsbau-gesellschaft für den Kreis Viersen AG	Kreis Viersen	Wirtschafts-förderungs-gesellschaft für den Kreis Viersen mbH	Volksbank Viersen e.G.
Art des Geschäfts	55.605,41	35.261,86			897,60
Lieferungen					
Warenbezug	5.609,08				
Finanzierungs-tätigkeit	12.892,27				
Erbringung von Dienstleistungen	1.871.477,86	68.982,18	90.323,88	55.954,09	4.009,71
Bezug von Dienstleistungen	326.891,37		19.644,62		75,00
Konzessionsabgabe und Grundsteuer	150.610,16				

V. zusätzliche Angaben nach § 25 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV)

1. Änderungen im Bestand der zum Kommunalunternehmen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Im Rahmen der Übertragung des Regenrückhaltebeckens und des Stauraumkanals Dilkrath an den Niersverband wurde das Grundstück Gemarkung Amern Flur 5 Flurstück 214 – Drenkschütte - mit einer Größe von 11.590 qm zum Buchwert von 102.062,00 € zum 01.07.2012 veräußert.

Mit Kaufvertrag vom 15.06.2012 wurde zur Errichtung einer Niederschlagswasserensicherungs-anlage im Neubaugebiet „Zum Burghof“ das Grundstück Gemarkung Waldhief Flur 86 Flurstück 113 mit einer Größe von 5.361 qm zum Preis von 151.341,75 € einschließlich Erwerbsnebenkosten erworben.

2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Auslastungsgrad der wichtigsten Anlagen

Ein wesentlicher Bestandteil der Schwalmtalwerke AöR ist die Kläranlage „Amern“ mit einer Reinigungsleistung lt. Ausbauplanung von 38.000 Einwohnergleichwerten (EGW). Trotz zum Teil erhöhter Zulaufbelastung, durch die dieser EGW-Wert im Jahr 2012 gelegentlich überschritten wurde, erzielt die Anlage gute Reinigungsleistungen, aufgrund derer die zulässigen Ablaufwerte niedriger erklärt werden konnten.

Das Kanalnetz der Schwalmtalwerke AöR ist leistungsfähig und verfügt über die notwendigen Reservekapazitäten. Abweichend hiervon hat sich bei Starkregen eine offensichtliche Überbe-lastung des Niederschlagswasserkanals in der Dülkener Straße dargestellt, aufgrund derer dieser Kanal einer hydraulischen (und substantiellen) Überprüfung unterzogen wurde. Entsprechend diesem Ergebnis wird in den Jahren 2013 bis voraussichtlich 2015 eine Erneuerung dieses Kanals erfolgen.

Durch das vorhandene Wasserleitungsnetz der Schwalmtalwerke AöR ist die Wasserversorgung der Gemeinde Schwalmtal absehbar sichergestellt.

Bei der derzeitigen Auslastung des Solarbades (einschließlich Sauna) sind noch Kapazitäts-reserven vorhanden.

Aufgrund der von den verschiedenen Fachbereichen der Gemeindeverwaltung angeforderten Leistungen ist die Auslastung des Baubetriebshofes gewährleistet.

3. Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Die Anlagen im Bau zum 31.12.2012 von T€ 1.643 entfallen auf:

Kanalverlegungen	T€
Umrüstung der SPS der Kläranlage	1.268
Regenentwässerungskonzept Hehler	141
Regenwasserpumpen Zulauf Kläranlage	46
Baumaßnahmen Sonderbauwerke	74
Generalentwässerungsplan	50
Wasserleitungsverlegungen	42
Erneuerung der Steuerung der Wasseraufbereitungsanlage des Solarbads	12
	<u>1.643</u>

Für 2013 sind im Vermögensplan folgende Investitionen der einzelnen Betriebszweige veranschlagt:

	T€
Abwasserbeseitigung	3.019
Wasserversorgung	426
Baubetriebshof	65
Solarbad	52
	<u>3.562</u>

Geplante Bauvorhaben / Investitionsmaßnahmen 2013

- Kanalerneuerungen / -sanierungen
- Versickerungsbeckenanlage „Zum Burghof“
- Kanalsanierungen auf der Kläranlage Amern
- Erneuerung defekter Starkstromkabel auf der Kläranlage
- Errichtung eines Hochwasserpumpwerks zur Abkopplung der Trübwasser auf der Kläranlage
- Sanierung eines BHKW's auf der Kläranlage
- Regenentwässerungsplanung Hehler / Fischeln
- Sanierung Regenüberlaufbecken Winkel
- Aktualisierung des Generalentwässerungsplans
- Erweiterung und Optimierung der SPS Kläranlage
- Erneuerung der Regenwasserpumpen im Zulaufpumpwerk der Kläranlage
- Wasserleitungen einschließlich Hausanschlüsse
- Erneuerung eines Schaltschranks sowie Umrüstung der SPS von S5 auf S7 im Solarbad
- Neuanschaffungen von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen

4. Entwicklung des Eigenkapitals

	Stand 01.01.2012	Zuführung	Entnahmen	Stand 31.12.2012
	T€	T€	T€	T€
Stammkapital	3.700			3.700
Allgemeine Rücklage	10.911	89		10.822
Zweckgebundene Rücklagen	4.035	756		4.791
Bilanzgewinn /-verlust	669	981	669	981
	<u>19.315</u>	<u>1.737</u>	<u>758</u>	<u>20.294</u>

Schwalmatalwerke AöR

5. Entwicklung der Rückstellungen

	Stand 01.01.2012	Zuführung	Entnahmen	Stand 31.12.2012
	T€	T€	T€	T€
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen				
a) Pensionen	746	72		818
b) Beihilfen	174	16		190
	<u>920</u>	<u>88</u>		<u>1.008</u>
Steuerrückstellungen	0			0
sonstige Rückstellungen				
a) Abwasserabgabe	74	33	74	33
b) Gebührenausgleichsverpflichtung § 6 KAG	291	578	172	697
c) Ausgleichsverpflichtung mechanische Schlammertwässerungsanlage	45			45
d) Sanierung des Kanal- und Straßennetzes „Rösler-Siedlung“	50			50
e) ausstehende Eingangsrechnungen	47	31	13	65
f) Archivierungskosten	0	17	0	17
g) Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern (einschließlich Altersteilzeit)	304	164	184	284
h) Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes	27	27	27	27
i) Ubrige	27	11	20	18
	<u>865</u>	<u>861</u>	<u>490</u>	<u>1.236</u>

6. Umsatzerlöse, Mengen- und Tarifstatistik

Betriebszweig Abwasserbeseitigung

- a) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse aus anderen Betriebszweigen

	2012	2011
	T€	T€
Erlöse Abwasserbeseitigung	4.165	3.892
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	350	343
Erlöse aus Nebengeschäften	39	72
Ersatztungen Kanalhausanschlüsse	14	38
	<u>4.568</u>	<u>4.345</u>

Schwalmatalwerke AöR

b) Mengen

	2012	2011
Schmutzwasser	863.018	858.278
Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben	20.074	20.594
Klärschlamm aus Kleinkläranlagen modifizierte Veranlagungsfläche	609	579
Niederschlagswasser	1.205.211	1.195.473

c) Tarife

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen sind von den Anschlussnehmern in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

Die Abwasserbeseitigungsgebühren im Abrechnungsjahr 2012 betragen für

- Schmutzwasser € 2,49 (2011: € 2,36) pro cbm
- Niederschlagswasser € 1,46 (2011: € 1,38) pro qm
- Entsorgung der abflusslosen Gruben € 6,08 (2011: € 6,08) pro cbm
- Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen € 21,00 (2011: € 20,57) pro cbm Klärschlamm

Der Kanalananschlussbeitrag beträgt für jeden qm anrechenbarer Fläche

- € 13,88 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal bis zum 12.07.2012,
- € 16,41 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal ab dem 13.07.2012,
- € 6,77 bei einem Anschluss an eine Druckentwässerungsleitung bis zum 12.07.2012,
- € 9,10 bei einem Anschluss an eine Druckentwässerungsleitung ab dem 13.07.2012.

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird auf

- € 8,25 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal bis zum 12.07.2012,
- € 8,45 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal ab dem 13.07.2012,
- € 1,14 bei einem Anschluss an eine Druckentwässerungsleitung.

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann, auf € 5,63 bis zum 12.07.2012, ab dem 13.07.2012 auf € 7,96.

Betriebszweig Wasserversorgung

a) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse aus anderen Betriebszweigen

	2012	2011
Erlöse aus Wasserverkauf	1.555	1.547
Erlöse Strom- /Wärmeverkauf	1.172	1.127
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	9	6
Erlöse aus Nebengeschäften	56	40
	<u>2.792</u>	<u>2.720</u>

Schwalmatalwerke AöR

b) Mengen

Die an Verbraucher weiterberechneten Wassermengen betragen im Berichtsjahr 884.272 cbm (2011: 875.660 cbm).

c) Tarife

Die Tarife im Berichtsjahr beliefen sich unverändert je cbm auf:

- für Tarifabnehmer	€
- für Sonderkunden	1,50
	1,35

Der Zählergrundpreis betrug in Abhängigkeit von der Zählergröße bis zum 31.12.2012 zwischen 3,15 € und 35,00 € je Monat und liegt ab 01.01.2013 zwischen € 7,48 und € 89,20.

Neben den genannten Entgelten wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Betriebszweig Solarbad

a) Umsatzerlöse

	2012	2011
Eintrittsgelder Badebetrieb	227	219
Eintrittsgelder Sauna	13	13
Schwimmkurse	5	4
Erlöse aus Nebengeschäften	8	9
	<u>253</u>	<u>245</u>

b) Besucherzahlen

	2012	2011
Badebetrieb	39.187	39.170
Schulschwimmen	23.986	24.127
Vereine	7.359	6.401
Sauna	1.594	1.781
	<u>72.126</u>	<u>71.479</u>

7. Personalbereich

Im Wirtschaftsjahr 2012 ist folgender Personalaufwand angefallen:

	2012	2011
Löhne und Gehälter	1.502	1.419
Sozialabgaben	305	285
Aufwendungen für Altersversorgung	220	189
	<u>2.027</u>	<u>1.893</u>

Beschäftigt wurden zum 31.12.2012 einschließlich Vorstand, Beschäftigte während der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Vertretungskräften:

	Personen
kaufmännische Beamte	2
technische Angestellte	4
Verwaltungsangestellte	6
Abwassermeister	2
Ver- und Entsorger	1
Schlosser	2
Elektriker	1
Wassermeister	2
Gas- und Wasserinstallateur	1
Leiter Bauhof	1
Mitarbeiter Bauhof	14
Leiter Solarbad	1
Schwimmmeister-Gehilfen	2
Reinigungskräfte	3
	<u>42</u>

Vl. Sonstige Angaben

1. Vorstand der Anstalt ist seit 01.04.2009 Herr Michael Pesch, Prokuristin ist seit 01.04.2009 Frau Angela Blohm-Waßermann.

An Herrn Michael Pesch wurden im Berichtsjahr 55.134,82 € laufende Besoldungen gezahlt. Darüber hinaus wurde Herrn Pesch Beihilfe in Höhe von 2.889,20 € gewährt.

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung betrug in 2012 für Herrn Michael Pesch 41.997,14 €. Die Zuführung zur Beihilferückstellung betrug im Berichtsjahr für Herrn Michael Pesch 8.966,74 €.

2. Der Verwaltungsrat bestand im Wirtschaftsjahr 2012 aus folgenden Mitgliedern:

Bürgermeister Reinhold Schulz (Vorsitzender) (Bürgermeister der Gemeinde Schwalmatal)
 Ratsherr Hubert Wetzels (stellv. Vorsitzender) (Geschäftsführender Gesellschafter RRG Viersen)
 Ratsherr Kurt van de Fliert (Postbeamter a. D.)
 Ratsherr Karl Hänseroth (Rentner)
 Ratsherr Thomas Hurtmanns (Sparkassenbetriebswirt)
 Ratsherr Ulrich Münz (Rentenberater + Diplom-Verwaltungswirt)
 Ratsherr Thomas Paschmanns (Bankkaufmann / Regionalleiter)
 Ratsherr Rolf Zellner (Sozialversicherungsangestellter)
 Ratsherr Jürgen Heinen (Suchtberater)
 Ratsherr Paul Schinken (Konstrukteur)
 Ratsherr Dr. Hermann-Josef Welters (Arzt)
 Ratsherr Hans-Dieter Heinrichs (Sachverständiger)

Sachkundiger Bürger Dr. Stefan Berger (freiberuflicher Dozent)
 Sachkundige Bürgerin Gisela Bienenr (Geschäftsführerin der Firma Jackels A&O GmbH)
 Sachkundiger Bürger Achim Bolten (Projektingenieur, Firma N. Vortmann GmbH)
 Sachkundiger Bürger Marcel Breuer (Unternehmensberater bei PriceWaterhouse-Coopers AG)

Schwalmatalwerke AöR

Sachkundiger Bürger Konrad Braßeler (Architekt)
 Sachkundiger Bürger Michael Heythausen (Bankkaufmann)
 Sachkundiger Bürger Helmut Hyzak (Angestellter im öffentlichen Dienst der Gemeinde Schwalmatal)
 Sachkundiger Bürger Heinz Nickel (Rentner)
 Sachkundiger Bürger Wolfgang Vollmann (Freier Handelsvertreter)

3. Im Wirtschaftsjahr 2012 haben die Mitglieder des Verwaltungsrates der Schwalmatalwerke AöR folgende Sitzungsgelder erhalten:

Dr. Stefan Berger	69,60 €
Gisela Bienenr	104,60 €
Achim Bolten	35,00 €
Marcel Breuer	69,60 €
Willi Wolters	52,50 €
Christoph Burbulla	17,50 €
Konrad Braßeler	104,60 €
Michael Heythausen	69,60 €
Helmut Hyzak	69,60 €
Heinz Nickel	87,10 €
Dr. Thomas Nieberding	34,80 €
Wolfgang Vollmann	34,80 €

Die Gesamthöhe der Sitzungsgelder beträgt 784,30 €.

4. Die Schwalmatalwerke AöR beschäftigte einschließlich Vorstand, Beschäftigte während der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Vertretungskräften im Wirtschaftsjahr 2012 durchschnittlich 40 Arbeitnehmer und 2 Beamte.

5. Das Berichtsjahr erhält Honorare des Abschlussprüfers in Höhe von 95.744,80 € einschließlich nichtabzugsfähiger Vorsteuerbeträge in Höhe von 2.560,25 € (netto 93.184,55 €). Hiervon entfallen

- auf Prüfungsleistungen für das Berichtsjahr 2012 27.060,25 € (netto 24.500,00 €)

- für die Erstellung der betrieblichen Steuererklärungen und Prüfung von Steuerbescheiden netto 6.115,55 €

- auf sonstige Leistungen (insbesondere Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Strom- und Gasversorgung) netto 62.569,00 €.

Anlagen

1. Anlagengitter
2. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserbeseitigung
3. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Wasserversorgung
4. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Grundstücksgeschäfte
5. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Solarbad
6. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Baubetriebshof
7. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten
8. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserdienstleistungen

Schwalmatal, 16.05.2013



Pesch

Anlagevermögen zum 31. Dezember 2012

Anlage I zum Anhang

Postenbezeichnung	hist.AKo / HKo Anfangsbestand in €	hist.AKo / HKo Zugänge in €	hist.AKo / HKo Abgänge in €	hist.AKo / HKo Umbuchungen in €	hist.AKo / HKo Endstand in €	Abrechnungen Anfangsbestand in €	Abrechnungen Zugänge in €	Abrechnungen Abgänge in €	Abrechnungen Umbuchungen in €	Abrechnungen Endstand in €	Restbuchwerte Anfang WJ, Jahr in €	Restbuchwert Ende WJ, Jahr in €
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
ähnliche Rechte	179.329,60	25.090,70	-	-	204.420,30	104.539,60	17.281,70	-	-	121.821,30	74.790,00	82.599,00
	179.329,60	25.090,70	-	-	204.420,30	104.539,60	17.281,70	-	-	121.821,30	74.790,00	82.599,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	6.230.699,11	151.341,75	-	102.062,00	6.279.978,86	2.618.278,49	140.536,00	-	-	2.758.814,49	3.612.420,62	3.521.164,37
2. Abwasserreinigungsanlagen	13.300.337,00	21.856,78	-	-	13.464.565,59	9.667.187,00	368.081,59	-	-	10.033.288,59	3.633.150,00	3.431.287,00
3. Abwasserreinigungsanlagen	32.658.842,63	115.106,90	-	385.246,64	32.441.512,44	11.788.537,63	663.399,32	-	330.561,64	12.121.775,31	20.869.905,00	20.319.837,13
4. Wasserverteilungsanlagen	6.947.568,03	157.191,15	-	-	7.104.748,18	4.346.523,03	143.753,15	-	-	4.490.276,18	2.601.035,00	2.614.473,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	457.163,06	158.809,94	-	26.198,39	457.163,06	319.902,06	16.125,00	-	-	336.027,06	137.261,00	121.136,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.087.225,92	1.113.873,36	-	-	2.219.837,47	1.516.562,92	159.171,94	-	26.198,39	1.649.556,47	570.643,00	570.281,00
7. Anlagen im Bau	724.730,14	1.718.179,88	-	-	1.643.322,14	-	-	-	356.760,03	-	724.730,14	1.643.322,14
	62.406.555,89	1.718.179,88	-	513.507,03	63.611.228,74	30.257.411,13	1.489.067,00	-	356.760,03	31.389.718,10	32.148.144,76	32.221.510,64
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	31.444,45	-	-	-	31.444,45	-	-	-	-	-	31.444,45	31.444,45
2. Aktien an der GWG	612.527,67	173,67	-	-	612.527,67	-	-	-	-	-	612.527,67	612.527,67
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	676.363,48	173,67	-	-	676.537,15	-	-	-	-	-	676.363,48	676.537,15
	1.320.335,60	173,67	-	-	1.320.509,27	-	-	-	-	-	1.320.335,60	1.320.509,27
Anlagevermögen gesamt	63.906.221,09	1.743.444,25	-	513.507,03	65.136.168,31	30.361.950,73	1.506.348,70	-	356.760,03	31.511.539,40	33.544.270,36	33.624.618,91

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserbeseitigung

	Beträge in EUR	
	Ber. Zeitraum (01.2012-16.2012)	Vergl. Zeitraum (01.2011-16.2011)
Gewinn- und Verlustrechnung		
=====		
1. Umsatzerlöse	4.567.892,98	4.345.391,82
4. sonstige betriebliche Erträge	451.999,50	162.261,14
Summe Erlöse	5.019.892,48	4.507.652,96
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-363.554,72	-357.318,67
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-633.970,87	-605.656,57
Summe Materialaufwand	-997.525,59	-962.975,24
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-591.844,29	-561.521,23
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	-223.522,82	-216.520,43
Summe Personalaufwand	-815.367,11	-778.041,66
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.175.922,01	-1.203.225,11
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-872.283,79	-488.297,79
10. Zinsen und ähnliche Erträge	214.542,06	31.331,65
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-178.409,81	-196.030,79
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.194.926,23	910.464,02
14. außerordentliche Aufwendungen	-19.453,17	-19.453,17
16. Sonstige Steuern	-582,65	-568,75
17. Jahresüberschuss / -fehlbetrag	1.174.890,41	890.442,10
19. Eigenkapitalverzinsung / Abführung an die Gemeinde	-134.214,00	-134.214,00
21. Bilanzgewinn / -verlust	1.040.676,41	756.228,10

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Wasserversorgung

	Beträge in EUR	
	Ber. Zeitraum (01.2012-16.2012)	Vergl. Zeitraum (01.2011-16.2011)
Gewinn- und Verlustrechnung		
=====		
1. Umsatzerlöse	2.792.018,57	2.719.960,05
3. andere aktivierte Eigenleistungen	35.503,49	19.856,35
4. sonstige betriebliche Erträge	19.251,22	14.797,48
Summe Erlöse	2.846.773,28	2.754.413,88
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-749.061,00	-747.403,37
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.211.546,27	-1.163.090,42
Summe Materialaufwand	-1.960.607,27	-1.910.493,79
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-152.691,36	-158.241,90
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	-63.962,11	-49.324,25
Summe Personalaufwand	-216.653,47	-207.566,15
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-178.362,59	-172.258,81
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-306.329,75	-280.621,14
10. Zinsen und ähnliche Erträge	29.879,55	28.838,05
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-87.882,55	-78.553,86
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	126.817,20	133.758,18
14. außerordentliche Aufwendungen	-5.880,11	-5.880,11
15. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-31.356,62	-33.214,16
16. Sonstige Steuern	-572	-571,26
17. Jahresüberschuss / -fehlbetrag	89.008,47	94.092,65
21. Bilanzgewinn / -verlust	89.008,47	94.092,65

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Solarbad

	Beträge in EUR	
	Ber. Zeitraum (01.2012-16.2012)	Vergl. Zeitraum (01.2011-16.2011)
Gewinn- und Verlustrechnung		
=====		
1. Umsatzerlöse	252.834,57	245.121,84
4. sonstige betriebliche Erträge	7.964,33	38.021,18
Summe Erlöse	260.798,90	283.143,02
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-117.989,46	-114.345,56
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-107.108,14	-145.036,06
Summe Materialaufwand	-225.097,60	-259.381,62
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-233.978,61	-187.740,39
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	-65.822,89	-52.866,92
Summe Personalaufwand	-299.801,50	-240.607,31
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-33.263,35	-32.542,24
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-69.170,68	-76.026,62
9. Erträge aus Beteiligungen	11.986,00	11.986,00
10. Zinsen und ähnliche Erträge	14,04	
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-16.192,91	-17.735,03
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-370.727,10	-331.163,80
14. außerordentliche Aufwendungen	-1.332,92	-1.332,92
15. Steuern vom Einkommen und Ertrag	31.357,60	33.214,98
17. Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-340.702,42	-299.281,74
18. Verlustausgleich	134.214,00	134.214,00
21. Bilanzgewinn / -verlust	-206.488,42	-165.067,74

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Baubetriebshof

	Ber. Zeitraum (01.2012-16.2012)	Beträge in EUR Vergl. Zeitraum (01.2011-16.2011)
Gewinn- und Verlustrechnung		
=====		
1. Umsatzerlöse	1.001.222,23	880.608,41
4. sonstige betriebliche Erträge	7.213,12	10.144,75
Summe Erlöse	1.008.435,35	890.753,16
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-72.067,61	-86.652,07
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-42.491,85	-30.049,10
Summe Materialaufwand	-114.559,46	-116.701,17
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-495.235,00	-482.137,12
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	-161.480,65	-146.424,95
Summe Personalaufwand	-656.715,65	-628.562,07
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-116.758,76	-110.278,23
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-69.844,37	-75.679,93
10. Zinsen und ähnliche Erträge	536,52	306,43
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-13.244,80	-14.793,24
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	37.848,83	-54.955,05
14. außerordentliche Aufwendungen	-2.132,67	-2.132,67
16. Sonstige Steuern	-1.775,02	-1.726,20
17. Jahresüberschuss / -fehlbetrag	33.941,14	-58.813,92
21. Bilanzgewinn / -verlust	33.941,14	-58.813,92

**Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten**

	Ber. Zeitraum (01.2012-16.2012)	Vergl. Zeitraum (01.2011-16.2011)
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	192.703,96	185.976,31
4. sonstige betriebliche Erträge	2.088,68	26,74
Summe Erlöse	194.792,64	186.003,05
5. Materialaufwand		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-231.607,12	-228.639,62
Summe Materialaufwand	-231.607,12	-228.639,62
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-28.550,41	-29.099,42
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	-9.976,60	-8.695,35
Summe Personalaufwand	-38.527,01	-37.794,77
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sach- anlagen	-2.041,99	-35,52
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-50.317,11	-21.473,80
10. Zinsen und ähnliche Erträge	697,18	3,6
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.791,12	-4.766,45
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- tätigkeit	-131.794,53	-106.703,51
14. außerordentliche Aufwendungen	-1.515,73	-1.515,73
17. Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-133.310,26	-108.219,24
18. Verlustausgleich	133.310,26	108.219,24
21. Bilanzgewinn / -verlust	0,00	0,00

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Grundstücksgeschäfte

	Beträge in EUR	
	Ber. Zeitraum (01.2012-16.2012)	Vergl. Zeitraum (01.2011-16.2011)
Gewinn- und Verlustrechnung		
= = = = =		
4. sonstige betriebliche Erträge		65.112,45
Summe Erlöse	613,4	65.112,45
5. Materialaufwand		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Summe Materialaufwand	-25.314,57	-2.105,11
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-25.314,57	-2.105,11
10. Zinsen und ähnliche Erträge	-1.074,56	-331,47
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3,63	910,06
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.422,97	-594,72
	-27.195,07	62.991,21
16. Sonstige Steuern	-333,3	-333,3
17. Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-27.528,37	62.657,91
20. Gewinn- / Verlustvortrag	35.596,64	-27.061,27
21. Bilanzgewinn / -verlust	8.068,27	35.596,64

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserdienstleistungen

	Beträge in EUR	
	Ber. Zeitraum (01.2012-16.2012)	Vergl. Zeitraum (01.2011-16.2011)
Gewinn- und Verlustrechnung		
= = = = =		
1. Umsatzerlöse	18.203,61	20.007,85
4. sonstige betriebliche Erträge	633,96	674,35
Summe Erlöse	18.837,57	20.682,20
5. Materialaufwand		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-18.448,39	-16.724,51
Summe Materialaufwand	-18.448,39	-16.724,51
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.395,84	-1.956,71
10. Zinsen und ähnliche Erträge	19.064,54	19.694,22
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-7.114,22	-7.072,90
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	8.943,66	14.622,30
17. Jahresüberschuss / -fehlbetrag	8.943,66	14.622,30
20. Gewinn- / Verlustvortrag	6.679,42	-7.942,88
21. Bilanzgewinn / -verlust	15.623,08	6.679,42

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 10.04.2013 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3147337574

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 10.07.2013

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie., 2013, S. 629

Einwohner am 31. Mai 2013

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30. Juni 2012)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.802	7.770	8.032
Gemeinde Grefrath	15.373	7.543	7.830
Stadt Kempen	35.607	17.283	18.324
Stadt Nettetal	42.011	20.626	21.385
Gemeinde Niederkrüchten	15.419	7.639	7.780
Gemeinde Schwalmtal	18.662	9.092	9.570
Stadt Tönisvorst	29.346	14.219	15.127
Stadt Viersen	75.182	36.342	38.840
Stadt Willich	51.693	25.378	26.315
Kreis Viersen	299.095	145.892	153.203

Abl. Krs. Vie., 2013, S. 629

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
